

## **Merkblatt zum Antrag auf Einrichtung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes**

Durch die §§ 45 und 46 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit den entsprechenden Verwaltungsvorschriften (VwV) wird die Möglichkeit gegeben, schwerbehinderten Personen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen beziehungsweise Sonderrechte einzuräumen (Merkmal aG für außergewöhnliche Gehbehinderungen oder BI für blind).

In diesem Rahmen kann Ihnen unter anderem ein Parksonderrecht eingeräumt werden, indem ein Parkplatz im öffentlichen Verkehrsraum für Sie reserviert wird (personenbezogener Behindertenparkplatz). Das bedeutet, dass nur eine schwerbehinderte Person mit dem Merkmal aG oder BI einen Antrag stellen kann und ein eventuell einzurichtender persönlicher Behindertenparkplatz ausschließlich für die antragstellende Person zur Verfügung gestellt wird.

Die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes berührt die Interessen anderer Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, weil dieser Parkplatz der Allgemeinheit nicht mehr zur Verfügung steht. Daher besteht die gesetzliche Verpflichtung zu prüfen, ob dieses Parksonderrecht erforderlich und auch vertretbar ist.

Hierbei werden u.a. die individuellen Bewegungsmöglichkeiten des Antragstellers, die örtlichen Gegebenheiten und die Parkraum- bzw. Verkehrssituation berücksichtigt. Allein das Fehlen eines Parkplatzes in der Nähe der Wohnung oder des Arbeitsplatzes ist kein Grund für die Einrichtung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes.

Den Antrag auf Einrichtung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes kann lediglich von der schwerbehinderten Person gestellt werden; bei minderjährigen Antragstellerinnen und Antragsteller ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin oder gesetzlichen Vertreters erforderlich. Im Betreuungsfall ist eine Kopie des Betreuungsausweises beizufügen.

Zur Prüfung, ob für Sie ein personenbezogener Behindertenparkplatz eingerichtet werden kann, sind die im Antragsformular genannten Unterlagen erforderlich. Der Antrag ist beim Ordnungsamt – Straßenverkehrsbehörde – zu stellen, bei persönlicher Vorsprache bitten wir um vorherige telefonische Terminabsprache. Sie können außerdem eine Person Ihres Vertrauens schriftlich mit der Abgabe bevollmächtigen.

### **Ansprechpartner:**

Hauke Felder, Telefon 0 28 42 / 912-354, Raum 107